

Weitere wichtige Informationen zur Sach- und Rechtslage

1. Sie können auch in Raten zahlen

Falls Sie nicht in der Lage sein sollten, den fälligen Gesamtbetrag mit einem Mal zu bezahlen, dann können Sie mit uns gerne **Ratenzahlung ohne Mehrkosten** vereinbaren. Füllen Sie dazu einfach die beiliegende Ratenzahlungsvereinbarung aus und senden Sie uns diese **innerhalb der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist** unterschrieben zurück.

2. Ihre Anmelde Daten

Zu Ihrer Anmeldung auf www.opendownload.de liegen uns folgende Anmelde Daten vor:

Vor- und Nachname:
Straße/Hausnummer:
Land/PLZ/Wohnort:
E-Mail-Adresse:
Geburtsdatum:
Anmeldezeitpunkt:
IP-Adresse:



3. Ihre Zugangsdaten

Nachstehend finden Sie noch einmal Ihre Zugangsdaten für das Internetportal www.opendownload.de:

Benutzername:
Passwort:



4. So kam es zum Vertragsschluss

Durch Ihre Anmeldung auf www.opendownload.de haben Sie einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages abgegeben (§ 145 BGB). Diesen Antrag hatte die Betreiberin des Internetportals www.opendownload.de durch Übersendung von Zugangsdaten angenommen. **Dadurch war ein Vertrag über die Nutzung dieses Internetportals abgeschlossen worden** (vgl. grundlegend Bundesgerichtshof, NJW 2002, 363, 364).

5. Sie wurden auf die anfallenden Kosten hingewiesen

Mehrere Gerichte haben unabhängig von einander entschieden, dass die auf dem Internetportal www.opendownload.de angebrachten Kostenhinweise "für jeden, **der des Lesens mächtig ist**" (Amtsgericht Mainz, 03.11.2010 - 72 C 54/10) hinreichend deutlich sind (in diesem Sinne auch Amtsgericht Speyer, 08.09.2010 - 32 C 276/10; Amtsgericht Weinheim, 10.12.2010 - 2 C 287/10; Amtsgericht Mainz, 06.01.2011 - 80 C 374/10; Amtsgericht Mainz, 25.02.2011 - 87 C 177/10 und 79 C 236/10), ein Nutzer diese Kostenhinweise auf sich beziehen muss (Amtsgericht Soest, 23.11.2010 - 13 C 329/10) und ein "Übersehen" des Preises ein **"extrem unaufmerksames Verhalten** bei Nutzung des Internetportals" darstellt (Amtsgericht Fritzlar, 08.04.2011 - 8 C 303/11). Denn "bei der Beachtung der in eigenen Angelegenheiten gebotenen Sorgfalt ist es dem Nutzer daher ohne weiteres möglich, sich bewusst zu machen, dass er ein Angebot auf **Abschluss eines Vertrages mit eigenen Pflichten** abgibt" (Amtsgericht Osnabrück, 24.11.2010 - 6 C 202/10).

6. Gerichtlich bestätigt: Der Vertrag ist wirksam!

Die über das Internetportal www.opendownload.de abgeschlossenen Verträge sind wirksam (Amtsgericht Mainz, 03.11.2010 - 72 C 54/10). Weder liegt "aus Sicht des Empfängerhorizonts", also aus der Betreiberin des Internetportals, in einer Anmeldung eines Nutzers ein "Angebot auf Vertragsschluss über eine unentgeltliche Leistung" noch liegt ein **Einigungsmangel über die Kostenpflicht** (sog. Dissens) vor (Amtsgericht Mainz, 25.02.2011 - 87 C 177/10). Deswegen ist es auch nicht zu beanstanden, wenn die Betreiberin dieses Internetportals die vereinbarte Vergütung in Rechnung stellt oder anmahnt (Amtsgericht Mainz, 06.01.2011 - 80 C 374/10 sowie 25.02.2011 - 79 C 236/10). Hinzu kommt, dass das Versenden von Mahnungen "eine übliche und alltägliche Vorgehensweise ist, die im Geschäfts- und

Rechtsleben zu akzeptieren ist" (Amtsgericht Groß-Gerau, 20.02.2007 - 61 C 229/06 sowie 06.08.2010 - 63 C 161/08; Amtsgericht Wolfsburg, 26.01.2011 - 12 C 331/10).

7. Sie haben ihr Widerrufsrecht nicht genutzt

Das Ihnen gesetzlich zustehende Widerrufsrecht haben Sie entweder gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wirksam ausgeübt. Nach Ablauf der Widerrufsfrist ist ein Widerruf rechtlich **nicht mehr möglich**.

8. Anerkenntnis durch frühere Zahlungen

Wenn Sie schon Zahlungen für frühere Vertragsjahre geleistet haben, dann haben Sie dadurch den Anspruch auf Zahlung der vertraglich geschuldeten Nutzungsgebühr dem Grunde und der Höhe nach **anerkannt**, weil "die vorbehaltlose Erfüllung einer Forderung die stärkste Form eines tatsächlichen Anerkenntnisses einer Forderung" ist (Landgericht Bonn, 05.09.2007 - 5 S 193/06). Denn wer eine Rechnung beanstandungslos bezahlt, gibt dadurch ein deklaratorisches Anerkenntnis ab und mit Einwendungen gegen die abgerechneten Forderungen **ausgeschlossen** (Oberlandesgericht Düsseldorf, 10.06.2005, I-21 U 116/04).

9. Zur Nachweisbarkeit Ihrer Anmeldung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 TMG durfte die Betreiberin des Internetportals www.opendownload.de Ihre personenbezogenen Daten erheben und - auch über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus (§ 15 Abs. 4 Satz 1 TMG) - verwenden, um die Inanspruchnahme der erbrachten Dienstleistung Ihnen gegenüber abzurechnen. Zu diesem Zweck war sie auch berechtigt, die so erhobenen Daten an Dritte zu übermitteln (§ 15 Abs. 5 Satz 1 TMG). Zu den zulässigerweise erhobenen Daten gehörte die IP-Adresse, die Ihrem zum Anmeldezeitpunkt zugewiesen war. Auf diese Weise kann der Anschlussinhaber ermittelt werden, dem die protokollierte IP-Adresse zum Anmeldezeitpunkt zugewiesen war.

10. Anmeldungen unter falschen Daten

Wenn Sie sich für die Nutzung des Internetportals www.opendownload.de bewusst mit falschen Daten angemeldet haben, dann besteht der Verdacht, dass Sie von Anfang an nicht vorhatten, die vertraglich geschuldete Nutzungsgebühr zu bezahlen. Ein solches Verhalten könnte als (zumindest versuchter) Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) zu bewerten sein. Daneben kann ein Vertragsschluss unter falschen Personalien auch den Tatbestand der Fälschung beweisrelevanter Daten (§ 269 Abs. 1 StGB) erfüllen (vgl. Kammergericht, NSTz 2010, 576).

11. Anmeldung durch Minderjährige

Auf der Seite www.opendownload.de konnten sich Minderjährige mit wahrheitsgemäßen Daten nicht anmelden, weil alle Geburtsjahrgänge, bei denen eine Volljährigkeit noch nicht gegeben sein konnte, gesperrt waren. Minderjährige, die sich auf einem Internetportal bewusst mit einem falschen Geburtsdatum angemeldet hatten, um sich wahrheitswidrig als volljährig auszugeben, waren in der Vergangenheit wegen Betrugs (§ 263 Abs. 1 StGB; Staatsanwaltschaft Aurich, NZS 131 Js 858/08) bzw. wegen Computerbetruges (§ 263a Abs. 1 StGB; Staatsanwaltschaft Coburg, 320 Js 11615/06) angeklagt worden. Darüber hinaus kommt eine **Schadensersatzhaftung der Eltern** des Minderjährigen wegen der Verletzung von Prüf- und Aufsichtspflichten in Betracht (§ 832 Abs. 1 Satz 1 BGB; vgl. auch Landgericht Köln, ZUM-RD 2008, 93, 95; Landgericht Hamburg, ZUM 2006, 661).